



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

► Regierungsratsbeschluss vom 07. Januar 2014

P120204

Ratschlag zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG); Delegation der Zuständigkeit bei Bauten und Anlagen im öffentlichen Raum

- ://: 1. Der Regierungsrat delegiert die Zuständigkeit zur Erteilung von Nutzungsbewilligungen und zur Errichtung von Dienstbarkeiten im öffentlichen Raum bis zum Inkrafttreten der Verordnung zum NöRG in folgenden Fällen an den Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements:
- Bauten und Anlagen, welche den Gemeingebrauch des öffentlichen Raumes nicht wesentlich einschränken
 - Bauten und Anlagen, welche öffentlichen Zwecken dienen
 - Nutzungen durch Bauten und Anlagen, welche in einem Nutzungsplan bzw. in einem Bebauungsplan vorgesehen sind

Begründung

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Raumes (NöRG) liegt die Zuständigkeit für die Erteilung einer Nutzungsbewilligung oder die Errichtung einer Dienstbarkeit für Bauten und Anlagen im öffentlichen Raum beim Regierungsrat. Die Verordnung zum NöRG, mit welcher die Kompetenz teilweise dem Departementsvorsteher bzw. der Departementsvorsteherin übertragen werden soll, wurde noch nicht erlassen. Damit der Regierungsrat in der Zeit bis zum Erlass der Verordnung nicht über sämtliche Anträge auf Erteilung einer Nutzungsbewilligung oder Errichtung einer Dienstbarkeit für Bauten und Anlagen im öffentlichen Raum beschliessen muss, wird die Kompetenz für die Erteilung einer Nutzungsbewilligung oder die Errichtung einer Dienstbarkeit für Bauten und Anlagen im öffentlichen Raum teilweise an den Vorsteher des Bau- und Verkehrsdepartements

delegiert. Diese Delegation ist bis zum Inkrafttreten der Verordnung zum NöRG befristet. Die heutige Aufgabenteilung zwischen Regierungsrat und Departement kann damit weiter geführt werden.

